

Paul Strait, *Cologne in the Twelfth Century*, Gainesville 1974, University Presses of Florida, 156 S., \$ 10. — Trotz der neuerdings immer unsicher gewordenen kommunalen Deutung der *coniuratio* von 1112 (zu den Arbeiten von Lewald und Diederich vgl. oben S. 284, 286) bleibt das 12. Jh. die entscheidende Phase beim Durchbruch der Kölner Bürgerschaft zur ma. Stadtfreiheit. In Übereinstimmung mit einem Teil der deutschen Forschung hält der Vf. einen Schwurverband als kommunale Wurzel für unbeweisbar und legt besonderen Wert darauf, daß Kölns städtische Institutionen nicht primär im Gegensatz zu den Erzbischöfen entstanden, sondern eher mit deren Duldung, ja Förderung ein politisches Vakuum ausfüllten, das sich durch das rasche Wachstum der Stadt ergeben hatte. Zu neuen genealogischen Erkenntnissen kommt eine auf die Schreinskarten gestützte Analyse der Familien, die im Schöffengericht und in der Richerzeche zur politischen Führung aufgestiegen, doch vermeidet Strait ein dezidiertes Urteil in der strittigen Frage nach dem Anteil der erzbischöflichen Ministerialität an diesem frühen Kölner „Patriziat“ (vgl. zuletzt DA 28, 638 über die Studie von K. Schulz). Bedauerlich, daß ein so materialreiches Buch von einem nur ganz summarischen Register abgeschlossen wird.

R. S.

Hans-Joachim K r a c h t, *Geschichte der Benediktinerabtei St. Pantaleon in Köln 965—1250* (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 11) Siegburg 1975, Franz Schmitt oHG, IX u. 273 S., DM 44. — Bei der schon 866 bezugten Kirche des griechischen Märtyrers Pantaleon (in der 991 Kaiserin Theophanu bestattet wurde) gründete Erzbischof Brun (953—965) das älteste Mönchskloster der Stadt Köln, dessen anfängliche Gorzer Prägung (vermittelt durch St. Maximin in Trier) nach einem Jahrhundert von der Siegburger Reform Erzbischof Annos II. (1056—1075) abgelöst wurde; die damit eingeleitete Blütezeit währte bis an die Schwelle des 13. Jh., als wirtschaftliche Nöte und innerer Zwist einen deutlichen Niedergang herbeiführten. Die vorliegende theologische Dissertation aus Münster, die diese ersten drei Jahrhunderte der Abteigeschichte unter monastischem, kulturellem und wirtschaftlichem Blickwinkel behandelt, kommt freilich auf weite Strecken nicht über eine Wiedergabe des Forschungsstandes (oft mit ausgiebigen wörtlichen Literaturzitaten) hinaus. Wertvoller sind erst die Abschnitte über die bislang weniger beachtete Entwicklung von St. Pantaleon im 12./13. Jh., besonders die Würdigung des bereits aus dem Kölner Bürgertum hervorgegangenen Abtes Wolbero (1147—1165), sowie die am Schluß beigegebenen Personal- und Besitzlisten (S. 200—251). Mangelnde Vertrautheit des Vf. mit historischen Arbeitsinstrumenten zeigt sich darin, daß er Thietmar (S. 62 Anm. 12) nach der veralteten Edition in MGH SS 3 und Lampert (S. 94 ff.) nach SS 5 zitiert und weder die Diplomata-Ausgabe Lothars II. (S. 4 Anm. 5 u. ö.) noch die Heinrichs IV. (S. 137 Anm. 2) zu kennen scheint. Die Anzahl der Sachirrtümer und Druckfehler ist ärgerlich, das Register (S. 269—273) offensichtlich lückenhaft.

R. S.

Jean Werckmeister, *Les capitulations des évêques de Strasbourg du XIII^e siècle au milieu du XV^e*, Archives de l'église d'Alsace 37 (1974) S. 21—45, untersucht die Vorgänge, die im Laufe des 13. Jh. dazu führten, daß 1299 Friedrich von Lichtenberg die erste wirkliche Wahlkapitulation eines Straßburger Bischofs beschwören mußte. Von seinen acht Nachfolgern im 14. Jh. mußten jedoch nur zwei ebenfalls eine Wahlkapitulation annehmen; die übrigen gelangten auf eine Weise ins Amt (meist päpstliche Einsetzung nach strittiger Wahl), die dem Domkapitel keine Gelegenheit zum Eingreifen gab. Seit Wilhelm von Diest (1394—1439) haben aber (mit einer Ausnahme in der